

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0022912

Entscheidungsdatum

09.11.1978

Geschäftszahl

2Ob168/78; 1Ob626/89; 2Ob155/97a; 1Ob148/05d; 6Ob84/06f; 3Ob115/06t; 3Ob289/05d; 2Ob205/08y;
7Ob17/10s; 3Ob192/10x; 2Ob114/11w; 2Ob74/12i; 8ObA66/13h; 9Ob76/14p; 2Ob71/15b; 4Ob52/18b;
4Ob24/18k; 6Ob232/18p

Norm

ABGB §1295 Ia3b; ABGB §1304 A1; StVO §46 Abs3

Rechtssatz

Nicht selten wird der zunächst eingetretene Schaden durch Handlungen des Verletzten vergrößert, die eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf das schädigende Ereignis darstellen und daher mit diesem in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat (hier: Weigerung, das Kraftfahrzeug auf den Pannestreifen zu lenken).

Entscheidungstexte

TE OGH 1978-11-09 2 Ob 168/78

TE OGH 1989-09-06 1 Ob 626/89

nur: Nicht selten wird der zunächst eingetretene Schaden durch Handlungen des Verletzten vergrößert, die eine nicht ungewöhnliche Reaktion auf das schädigende Ereignis darstellen und daher mit diesem in einem adäquaten Kausalzusammenhang stehen. Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat. (T1)

TE OGH 1999-01-14 2 Ob 155/97a

nur T1; Beisatz: Die Zurechnung eines adäquaten Folgeschadens ist dann nicht mehr gerechtfertigt, wenn eine umfassende Interessenabwägung ergibt, dass die Belastungsmomente auf Seite des Verletzten jene des Ersttätlers bei weitem überwiegen. (T2)

TE OGH 2005-09-27 1 Ob 148/05d

nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2006-04-27 6 Ob 84/06f

Beis wie T2

TE OGH 2006-06-27 3 Ob 115/06t

nur: Trotz Bejahung der Adäquanz erscheint in solchen Fällen die Zurechnung der Schadensfolge nicht mehr gerechtfertigt, wenn diese auf einem selbständigen, durch den haftungsbegründenden Vorgang nicht herausgeforderten Entschluss des Verletzten selbst beruht, der sie deshalb auch allein zu verantworten hat. (T3)

TE OGH 2006-05-30 3 Ob 289/05d

nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2009-05-20 2 Ob 205/08y

nur T1; vgl Beis wie T2; Beisatz: Wenngleich die - teilweise auch an eine umfassende Interessenabwägung geknüpfte - Zurechenbarkeit des Schadens bisweilen als eigenes Haftungskriterium verstanden wurde, so handelt es sich dabei letztlich doch nur um einen Aspekt der Schadensminderungspflicht. (T4)

TE OGH 2010-06-30 7 Ob 17/10s

Auch; nur T1; Beis wie T2

TE OGH 2011-01-19 3 Ob 192/10x

nur T3

TE OGH 2012-04-24 2 Ob 114/11w

nur T3

TE OGH 2013-04-25 2 Ob 74/12i

nur T3; Beisatz: Eine „freie Willensentscheidung“ eines geschädigten Bankkunden im Sinne dieses Rechtssatzes liegt nicht vor, wenn dessen Entschluss, Wertpapiere mit ungewisser Kursentwicklung doch zu behalten, durch das haftungsbegründende Verhalten der Bank „herausgefordert“ war und der Geschädigte durch deren pflichtwidriges Verhalten überhaupt in die Lage kam, eine Entscheidung erst über das Behalten oder Veräußern dieser Wertpapiere treffen zu müssen. Dem Geschädigten muss in dieser Situation zugebilligt werden, die Möglichkeit einer Kurserholung abzuwarten. (T5); Veröff: SZ 2013/42

TE OGH 2014-02-27 8 ObA 66/13h

TE OGH 2014-12-18 9 Ob 76/14p

Vgl auch; Beis wie T2

TE OGH 2015-06-08 2 Ob 71/15b

Auch; Beis wie T2; Beis wie T4; Veröff: SZ 2015/55

TE OGH 2018-09-25 4 Ob 52/18b

Auch; Beis wie T4

TE OGH 2018-09-25 4 Ob 24/18k

Auch; Beis wie T4

TE OGH 2019-03-21 6 Ob 232/18p

Auch; nur T1; Beisatz: Hier: Der Kläger suchte drei Monate nach einer Fehlbehandlung in einem Spital ein anderes Spital auf, da keine Besserung eingetreten war - Zurechnung der dort erfolgten (weiteren) Fehlbehandlung zum ersten Spitalsträger bejaht. (T6)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0022912